



Museumshafen LÜBECK

Museumshafen zu Lübeck e.V.

Hafenordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2010)

1. Der Museumshafen zu Lübeck e.V. stellt im Holsten-Hafen, An der Untertrave/Wenditzufer Liegeplätze für Traditionsschiffe und historische Wasserfahrzeuge zur Verfügung. Über die Liegeplatzberechtigung und Vergabe entscheidet der Verein in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck / Hafen- und Seemannsamt.
2. Grundlage dieser Hafenordnung ist der bestehende Vertrag vom 2./7. 5. 2007 mit der Hansestadt Lübeck(Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften) über die Nutzung der Liegeplätze im Holsten-Hafen. Gegenstand des Vertrags sind die Liegeplätze auf der Stadtseite im Holsten-Hafen von der Drehbrücke bis zur Fußgängerbrücke Höhe Beckergarbe und die Wartezeiten-Plätze im Hansa-Hafen bis zur nächsten Brückenöffnungszeit.
3. Der Museumshafen zu Lübeck e.V. vergibt Dauerliege- und Gastliegeplätze und erhebt dafür Liegeplatzgebühren in der vom Vorstand festgelegten Höhe. Die jährlichen Gebühren für die Dauerliegeplätze sind nach Rechnungserhalt in einer Summe an den Verein zu zahlen.
4. In der Hafenanlage stehen Stromanschlüsse, Frischwasseranschluss, Müllentsorgungseinrichtungen und eine Fäkalienentsorgungsstation zur Verfügung. Die anfallenden Kosten werden nach einem vom Vereinsvorstand festgelegten Schlüssel auf die Nutzer umgelegt und sind bei Rechnungsgstellung unverzüglich zu begleichen. Die/der Schatzmeister/in ist berechtigt, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden Jahreskosten zu erheben. Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Hafenmeister des Vereins. Die Zahlungen erfolgen auf das Vereinskonto.
5. Die Schiffseigner haben einen eigenen Stromzähler an Bord zu unterhalten und es wird von den Schiffseignern / Schiffsführern eine Verbrauchsauflistung für den Stromverbrauch geführt. Es darf nur Strom entnommen werden, der über eine Erfassungsanlage läuft und erfasst werden kann.
6. Die Brückenöffnungszeiten der Drehbrücke sowie der Eric-Warburg-Brücke sind grundsätzlich von der Hansestadt Lübeck durch Bürgerschaftsbeschluss geregelt. Die Schiffsführer melden ihre Brückenöffnungszeiten im Rahmen der vorgegebenen Zeitfenster beim Hafenmeister des Vereins an. In besonderen Fällen sind Sonderöffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten müssen rechtzeitig beim Hafenmeister des Vereins angemeldet, der das weitere Verfahren mit dem

Brückenpersonal regelt. Nähere Informationen über das Reglement können beim Hafenmeister des Vereins abgefragt werden. Bei Nichtnutzung bestellter Brückenöffnungszeiten ist die Hafenbehörde berechtigt, den Schiffsführern Vorhaltekosten in Rechnung zu stellen.

7. Im Museumshafen sind die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften wie z. B. Anmeldungen von Liegezeiten, eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und Ankerverbote zu beachten. Das Ankerverbot gilt auch für Manöverzwecke.
8. Alle Fahrzeuge müssen nach den Regeln der ordentlichen Seemannschaft geführt werden. Behinderungen, Beschädigungen und Gefährdungen von anderen Fahrzeugen und Hafenanlagen sind auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch für das Festmachen der Schiffe für die Zeit des Stilliegens. Den Anweisungen der Hafenbehörden und des Hafenmeisters des Vereins ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Schiffe zu Kontrollzwecken zu betreten.
9. Die Schiffseigner haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Versicherung für Haftpflicht mit ausgewiesener Bergungs- und Wrackbeseitigung sowie Gewässerschutz vorliegt. Nachweise für die gesetzlich vorgeschriebene Schwimmfähigkeit müssen von einem zugelassenen Schiffssachverständigen ausgestellt sein .

Ein gesunkenes Fahrzeug hat der Schiffseigner umgehend bergen zu lassen. Die zuständige Behörde hat das Recht, die erforderliche Bergung im Rahmen einer Ersatzvornahme zu veranlassen. Die Kosten trägt der Eigner.

Der Verein Museumshafen zu Lübeck e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Mensch und Material, die sich aus der Nutzung durch die Liegeplatzinhaber ergeben.

10. Dauerliegeplätze werden nach Schiffslänge und Schiffsbewegungen zugeteilt. Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten. Bei Bedarf werden Liegeplätze im Päckchen zugewiesen. Um einen reibungslosen Hafenverkehr zu gewährleisten, ist bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen der Hafenmeister des Vereins zu informieren.
11. Die vorstehenden Regeln gelten auch für Gastlieger. Die Liegeplatzgebühren errechnen sich nach der Länge des Fahrzeugs (€ 1,-- je Meter, inkl. Nebenkosten) und sind vor dem Auslaufen beim Hafenmeister des Vereins zu begleichen.

Fahrzeuge bzw. Eigner, die Mitglied in einem gemeinnützigen Traditionsschiff-Verein / Museumshafenverein sind, haben pro Saison sieben unentgeltliche Liegetage (bei Erstattung der tatsächlich angefallenen Nebenkosten für Strom, Wasser und Müllentsorgung).

Der Hafenmeister des Vereins, Réne Gies, ist erreichbar unter Mobil 0176 625 205 33 oder renejies@gmx.net

Lübeck, den 06. Februar 2010

Für den Vorstand

Holger Walter
1. Vorsitzender